

## 329 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für innere Angelegenheiten

### über die Regierungsvorlage (279 der Beilagen): Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 — MeldeG)

Der gegenständliche Gesetzentwurf wurde erforderlich, da das geltende Meldegesetz seine Hauptaufgabe, Einwohner einer Gemeinde leicht und sicher aufzufinden, nur unzureichend erfüllt. Einer hohen Qualität der Identitätsdaten des Meldepflichtigen steht nahezu keine Möglichkeit einer Kontrolle der tatsächlichen Unterkunftnahme gegenüber. Dies führt einerseits zu Scheinmeldungen und andererseits zur Umgehung der Meldepflicht. Der Unterkunftgeber ist weder gehalten, auf die Einhaltung der Meldepflicht jener Menschen zu dringen, denen er Unterkunft gewährt, noch in der Lage, sich mit Hilfe des Melderechts Kenntnis darüber zu verschaffen, wer in der Wohnung Unterkunft genommen hat. Schließlich weist das geltende Melderecht Defizite in den Regelungen über den Umgang mit personenbezogenen Daten auf, sodaß vielfach Rechtsunsicherheit herrscht, in welchem Umfang Auskünfte erteilt, Fahndungen in das Meldegesetz einbezogen und Datentransfers etwa für Zwecke einer Wanderungsstatistik vorgenommen werden können.

Ziel der vorliegenden Regierungsvorlage ist daher ein Meldegesetz, das die Erfüllung der Meldepflicht sicherstellt und die Qualität der Daten sichert. Darüber hinaus soll das Verwenden der Meldedaten umfassend geregelt werden.

Der gegenständliche Gesetzentwurf regelt Inhalt und Umfang der Meldepflicht, legt fest, wie ihr in bezug auf Wohnungen und Beherbergungsbetriebe zu genügen ist, und umschreibt die besonderen Pflichten des Unterkunftgebers sowie der Meldepflichten. Weiters werden die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Melderegister sowie mit der Verarbeitung und Übermittlung der Meldedaten getroffen. Hierbei ist besonders die Datenbasis

für eine Wanderungsstatistik hervorzuheben. Schließlich soll durch modifizierte Strafbestimmungen die Einhaltung des Gesetzes gesichert werden.

Der Ausschuss für innere Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 2. Dezember 1991 in Verhandlung genommen.

In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Dr. Feurstein, Dr. Helene Partik-Pablé, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Parnigoni, Strobl, Dr. Pirker und der Ausschussobmann Elmecker sowie der Bundesminister für Inneres Dr. Löschnak das Wort.

Im Zuge der Verhandlungen wurden von den Abgeordneten Elmecker und Dr. Pirker zwei Abänderungsanträge sowie ein gemeinsamer Abänderungsantrag der Abgeordneten Elmecker, Dr. Pirker und Dr. Helene Partik-Pablé zur Regierungsvorlage eingebracht, denen folgende erläuternde Bemerkungen beigegeben waren:

#### Zu § 5 Abs. 3:

Die gegenständliche Regelung bezweckt, daß die Mitglieder einer Reisegruppe, die nur bis zu einer Woche Unterkunft nimmt, meldebehördlich erfaßt werden können. Darüber hinaus bereitet die angeregte Änderung den Reiseleitern, die in der Praxis auch bisher schon sogenannte „rooming lists“ zur Koordination der Unterbringung ihrer Reisetilnehmer erstellt haben, nur einen unerheblichen administrativen Mehraufwand.

#### Zu § 8 Abs. 2 und § 22 Abs. 4:

Die gemäß § 8 Abs. 2 den Unterkunftgeber treffende Verpflichtung könnte dazu führen, daß dieser unter Strafsanktion dazu verhalten wäre, sich selbst zu belasten oder eine Mitteilung hinsichtlich

einer Person zu machen, hinsichtlich derer in dem Verwaltungsverfahren ein Entschlagungsrecht bestünde (§§ 48 und 49 AVG sowie § 38 VStG; VfSlg. 9950).

Dementsprechend war vorzusehen, daß die Mitteilungspflicht dann nicht besteht, wenn den Unterkunftsgeber — wie etwa in den Fällen des § 7 Abs. 2 und 3 — selbst die Meldepflicht trifft. Außerdem war die Strafbarkeit gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 für jene Personen zu beseitigen, die durch das Entschlagungsrecht begünstigt werden. Statt dessen hat die Behörde eine Anmeldung von Amts wegen vorzunehmen und der Meldepflichtige binnen drei Tagen die für die Anmeldung erforderlichen amtlichen Urkunden nachzubringen (§ 22 Abs. 2 Z 1).

#### Zu § 12 Abs. 1:

Der Meldepflichtige ist schon nach dem Meldegesetz 1972 (§ 10 Abs. 1) verpflichtet, über entsprechendes Verlangen amtliche Urkunden vorzulegen, die geeignet sind, die Identität des Unterkunftsnehmers nachzuweisen. Diese Verpflichtung bestand seit jeher, um die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Meldegesetzes zu gewährleisten, sodaß sie dadurch zu erfüllen war, daß die Urkunden entweder der Meldebehörde über deren Auftrag oder — anlässlich einer in der Unterkunft durchgeführten melderechtlichen Überprüfung — einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf dessen Ersuchen vorzulegen waren. Diese Bindung an melderechtliche Zwecke wurde nun im Gesetzestext klargestellt.

#### Zu § 14 Abs. 1 und 2:

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Verwendens personenbezogener Daten gemäß § 14 Abs. 1 und 2 wurden präzisiert. Für Zwecke eines Verwaltungsstrafverfahrens ist ein Personenhinweis nur dann zulässig, wenn die ersuchende Behörde eine Interessenabwägung vornimmt und bestätigt, daß das öffentliche Interesse die Beschränkung des Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen notwendig macht. Dieses Überwiegen des öffentlichen Interesses wird bei Bagatelangelegenheiten nur in besonderen Fällen vorliegen. Bei Fahndungen ist die Interessenabwägung eo ipso zu Lasten des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens gefallen.

#### Zu § 15 Abs. 4:

Der zweite Satz bezieht sich auf eine Weigerung des Unterkunftsgebers. Das in der Regierungsvorlage bestehende Redaktionsversehen war zu beseitigen.

#### Zu § 20 Abs. 1 und 4:

Das Recht des Hauseigentümers Namen und Adressen aller angemeldeten Menschen zu erfahren,

soll nicht automatisch Auskunftssperren durchbrechen. Dementsprechend waren eine sinnngemäße Anwendung des § 18 Abs. 5 und eine Standardauskunft vorzusehen. Eine Auskunftspflicht trotz bestehender Auskunftssperre soll nur dann bestehen, wenn der Antragsteller nachweist, daß er — im Rahmen des letzten Satzes des § 19 Abs. 1 — eine rechtliche Verpflichtung des Betroffenen oder eine solche im Zusammenhang mit der betreffenden Wohnung geltend machen kann.

In Abs. 4 bezieht sich die Verpflichtung des Bürgermeisters auf sämtliche Anmeldungen Fremder; insoweit bestand in der Regierungsvorlage ein Redaktionsversehen. Die Übermittlungspflicht nach dieser Bestimmung muß sich deshalb auf alle Fremden beziehen, weil das Meldegesetz, insbesondere der Meldezettel keine Unterscheidung danach zuläßt, ob der Fremde im Einzelfall von der Sichtvermerkplicht befreit ist oder nicht. Dementsprechend muß sichergestellt werden, daß die Fremdenpolizeibehörde alle meldepflichtigen Fremden unter dem Gesichtspunkt des § 23 Abs. 1 des Paßgesetzes 1969 überprüfen kann. Dies gilt unabhängig davon, ob im konkreten Fall der Bürgermeister oder eine Bundespolizeidirektion Meldebehörde ist.

#### Zu § 23 Abs. 2:

Die Umstellung auf die neuen Meldezettel erfordert eine Legisvakanz von etwa drei Monaten, sodaß ein Inkrafttreten des Gesetzes erst für 1. März 1992 vorgesehen werden kann.

Die mit dem zentralen Melderegister und der Wanderungsstatistik verbundenen Vorstellungen lassen es auch aus der Sicht des Melderechtes im hohen Maße geboten erscheinen, einen einheitlichen, einzigen „ordentlichen Wohnsitz“ des Bürgers zu verwirklichen. Hiefür bedarf es ergänzender Beratungen zwischen den Gebietskörperschaften, insbesondere den Städten und Gemeinden. Um in diesem Punkte einerseits die nötige Zeit zur Verfügung zu haben und andererseits die beiden Vorhaben schon jetzt inhaltlich abzusichern, sollen die §§ 16 und 17 Bestandteile des Gesetzes bleiben, aber erst am 1. Juli 1993 in Kraft treten.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der oberwähnten Abänderungsanträge mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ferner wurden im Ausschuß mehrheitlich folgende Feststellungen getroffen:

#### Zu § 6:

Es erscheint nicht wünschenswert, alle Fremden, die im Bundesgebiet einer Erwerbstätigkeit nachge-

hen, der besonderen Meldepflicht zu unterwerfen, da dies etwa für Geschäftsreisende oder für Funktionäre aus dem öffentlichen Bereich zu unververtretbaren Ergebnissen führen würde. Andererseits läge es durchaus nahe, Fremde, die bestimmten „bewilligungsfreien“ Erwerbstätigkeiten (zB Zeitungskolportage) nachgehen, auch dann der Meldepflicht zu unterwerfen, wenn sie in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nehmen. Die Beseitigung dieser Diskrepanz erscheint allerdings nur durch Einführung einer behördlichen Erlaubnis für Erwerbstätigkeit aus dem letztgenannten Bereich möglich.

#### Zu den §§ 16 und 17:

Der Ausschuß geht davon aus, daß bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen über die Weitergabe von Meldedaten gemäß §§ 16 und 17 zur Frage des ordentlichen Wohnsitzes Klarheit geschaffen wird. Im Sinne von Punkt 4 des allgemeinen Teiles der Erläuterungen ist eine Regelung zu schaffen, die **nur einen ordentlichen Wohnsitz** zuläßt.

Der Ausschuß vertritt zu § 17 Abs. 1 außerdem die Meinung, daß die Weitergabe von Meldedaten zur Wanderungsstatistik zu festen Terminen zu

erfolgen hat, die im Einvernehmen mit Städtebund und Gemeindebund zu vereinbaren sind.

#### Zu § 20 Abs. 1:

Die Ungleichbehandlung von Unterkunftgebern, die nicht Hauseigentümer sind (etwa Wohnungseigentümer), hat ihren Grund darin, daß diese regelmäßig Zutritt zu den ihrer Ingerenz unterliegenden Räumen (zB einer Wohnung) haben und sich somit persönlich von der Identität der dort Wohnenden überzeugen können. Es ist daher — anders als beim Hauseigentümer — nicht davon auszugehen, daß Menschen, für die eine Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 2 besteht oder gegen die Rechte geltend gemacht werden sollen, dem Wohnungseigentümer nicht namentlich bekannt sind.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter **Wolf** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem in der Regierungsvorlage (279 der Beilagen) enthaltenen Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der beigeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1991 12 02

**Wolf**

Berichterstatter

**Elmecker**

Obmann

/.

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 279 der Beilagen: Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 — MeldeG)

#### 1. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Mitglieder von mindestens acht Menschen umfassenden Reisegruppen sind mit Ausnahme des Reiseleiters von der Meldepflicht gemäß Abs. 1 und 2 ausgenommen, wenn der Reiseleiter über diesen Personenkreis dem Unterkunftgeber oder dessen Beauftragten eine Sammeliste, die Namen und Staatsangehörigkeit sowie — bei ausländischen Gästen — die Art, Nummer und Ausstellungsbehörde des Reisedokumentes enthält, bei der Unterkunftnahme vorlegt. Diese Regelung gilt nur, wenn die Reisegruppe nicht länger als eine Woche gemeinsam im selben Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt.“

#### 2. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Hat der Unterkunftgeber Grund zur Annahme, daß für jemanden, dem er Unterkunft gewährt oder gewährt hat, die Meldepflicht bei der Meldebehörde nicht erfüllt wurde, so ist er verpflichtet, dies der Meldebehörde binnen 14 Tagen mitzuteilen, es sei denn, die Meldepflicht hätte ihn selbst getroffen. Von dieser Mitteilung hat der Unterkunftgeber nach Möglichkeit auch den Meldepflichtigen in Kenntnis zu setzen.“

#### 3. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes hat der Meldepflichtige auf Verlangen der Meldebehörde oder eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich amtliche Urkunden vorzulegen, die geeignet sind, die Identität des Unterkunftnehmers nachzuweisen.“

#### 4. § 14 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Meldebehörden haben die Meldedaten aller bei ihnen angemeldeten Menschen einschließ-

lich der zugehörigen Abmeldungen evident zu halten; sie sind ermächtigt, mit den Daten eines angemeldeten Menschen Hinweise auf Verwaltungsverfahren (Behörde, Aktenzeichen, Datum zur Speicherung) zu verarbeiten, wenn diese für den Grund zur Annahme maßgeblich sind, daß der Betroffene die Unterkunft aufgegeben habe.

(2) Die Meldebehörden sind ermächtigt, die Identitätsdaten eines Menschen, der nicht gemeldet ist, zu ermitteln, sofern dessen Anmeldung oder ein ihn betreffender Antrag gemäß § 19 Abs. 2 für eine Fahndung oder ein bestimmtes Verwaltungsverfahren von Bedeutung ist (Personenhinweis). In solchen Fällen sind über Ersuchen der zuständigen Behörde die Identitätsdaten im Melderegister samt einem Hinweis auf die Fahndung oder das Verwaltungsverfahren (Behörde, Aktenzeichen, Datum der Speicherung) zu verarbeiten. Bezieht sich dieses Ersuchen auf ein Verwaltungsverfahren, so ist die Verarbeitung nur zulässig, wenn die ersuchende Behörde bestätigt, daß das öffentliche Interesse am Personenhinweis das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt.“

#### 5. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Meldebehörde, die eine Um- oder Anmeldung von Amts wegen vornimmt, hat dem Meldepflichtigen zwei von ihr ausgefertigte und mit dem Anmeldevermerk versehene Meldezettel auszufolgen. Erfolgte die amtliche Anmeldung deshalb, weil sich der Unterkunftgeber zu Unrecht weigert, die Meldezettel zu unterschreiben (§ 8 Abs. 1), so hat die Meldebehörde das Beziehen der Unterkunft auf dem Meldezettel zu bestätigen.“

#### 5. § 20 Abs. 1 und 4 lautet:

„(1) Sofern die Meldebehörde die Adresse als Auswahlkriterium für das Melderegister einsetzt,

hat sie dem Eigentümer eines Hauses auf sein Verlangen bei Nachweis des Eigentums Namen und Adresse aller in dem Haus, einer Stiege oder einer Wohnung angemeldeten Menschen aus dem Melderegister bekanntzugeben. § 18 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, daß im Falle einer Auskunftssperre

1. die Nennung dieses Menschen unterbleibt aber
2. die Auskunft auch erteilt wird, wenn der Antragsteller nachweist, daß er mit der Auskunft eine rechtliche Verpflichtung im Zusammenhang mit der betreffenden Wohnung geltend machen kann.

Die Auskunft ist mit dem Satz: „Die Auskunftspflicht bezieht sich auf folgende Hausbewohner einzuleiten. Der Hauseigentümer darf die ihm übermittelten Meldedaten nur benützen, um ihm durch dieses Bundesgesetz auferlegte Pflichten zu erfüllen und um Rechte gegen Hausbewohner geltend zu machen.

(4) Ist der Bürgermeister Meldebehörde, so hat er die Meldedaten Fremder unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde für fremdenpolizeiliche Zwecke zu übermitteln. Die Bundespolizeidirektionen sind ermächtigt, die in ihrem Melderegister

enthaltenen Meldedaten Fremder für fremdenpolizeiliche Zwecke zu verarbeiten.“

7. § 22 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 1 liegt nicht vor, wenn die Behörde von dem Sachverhalt auf Grund einer Mitteilung des Unterkunftgebers gemäß § 8 Abs. 2 Kenntnis erlangt und es sich um einen Verwandten oder Verschwägerten des Unterkunftgebers in auf- oder absteigender Linie, seine Geschwisterkinder oder Personen, die mit ihm noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert sind, den anderen Ehepartner oder um seine Wahl- und Pflegeeltern handelt. In diesen Fällen hat der Meldepflichtige die amtlichen Urkunden, die er gemäß § 3 Abs. 2 vorzulegen gehabt hätte, der Meldebehörde für die Anmeldung von Amts wegen binnen drei Tagen nachzubringen; § 15 Abs. 4 gilt.“

8. § 23 Abs. 2 lautet:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1992 in Kraft; gleichzeitig tritt das Meldegesetz 1972, BGBl. Nr. 30/1973, außer Kraft. Die §§ 16 und 17 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

/.

## Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic

zum Bericht des Innenausschusses über die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 — MeldeG)

Diese Regierungsvorlage wurde bei der letzten Zuweisungssitzung dem Innenausschuß zugewiesen. Es war also bereits Mitte November bekannt, daß diese Regierungsvorlage im Innenausschuß behandelt werden muß. Es ist daher für den Grünen Klub unverständlich und demokratiepolitisch äußerst bedenklich, daß nun kurzfristig mit Zweidrittelmehrheit diese Materie auch beim Innenausschuß am 2. Dezember 1991 behandelt werden soll, obwohl ausreichend Zeit bestanden hätte, diese Materie rechtzeitig auf die Tagesordnung zu nehmen. Davon abgesehen widerspricht es der Praxis, eine derart umfassende Novellierung ohne Behandlung im Unterausschuß „durchzupeitschen“, obwohl kein konkreter Bedarf besteht, daß das Meldegesetz unbedingt Anfang Dezember beschlossen werden muß.

Die kurzfristige Behandlung ist auch deshalb problematisch, da erhebliche Bedenken gegen dieses Meldegesetz vorliegen (wie zB vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, der Rechtsanwaltskammer, vom Bundesministerium für Justiz und anderen), wäre es im Sinne der parlamentarischen Praxis auch zweckmäßig gewesen, einen Unterausschuß einzurichten und Experten zu diesem Gesetz zu hören.

Gegen dieses Bundesgesetz müssen folgende Kritikpunkte angebracht werden:

1. Wie in den meisten Stellungnahmen ausgeführt, ist nicht ersichtlich, warum der Begriff Person durch den Begriff Mensch ersetzt werden soll, zumal es auch bisher mit dem Begriff Person zu keinen Mißverständnissen gekommen ist. Außerdem wird ja auch in diesem Gesetzentwurf vom Personenhinweis und nicht vom Menschenhinweis

gesprochen. Auch in § 22 Abs. 4 ist von Personen und nicht von Menschen die Rede. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß unser Rechtssystem ein Personenstandsgesetz und nicht ein Menschenstandsgesetz kennt.

2. Dieses Gesetz ist in der derzeitigen Fassung auch deshalb als unausgereift zu kritisieren, da zwar in § 7 Abs. 1 festgelegt ist, daß die Meldepflicht den Unterkunftnehmer trifft, andererseits aber nach dem Gesetzestext (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6) die Meldepflicht aber offensichtlich einen Dritten trifft (wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt . . . , ist zu melden).

3. Laut den Erläuternden Bemerkungen wird die Novellierung des Meldegesetzes vor allem auch deshalb vorgenommen, um die Ausbeutung von Personen auf dem „Schwarzwohnungsmarkt“ zu bekämpfen. Dieses Ziel ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, an der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen werden jedoch nicht nur von der Abgeordneten des Grünen Klubs Madeleine Petrovic Zweifel angebracht. Die Möglichkeit, Unterkunftgeber von Massenquartieren für Meldeverstöße ihrer Unterkunftnehmer zur Verantwortung zu ziehen, dürfte in der Regel daran scheitern, daß als Unterkunftgeber einkommens- und vermögenslose Strohpersonen vorgeschoben werden bzw. daß die Verantwortlichkeit gemäß § 9 AVG an derartige Personen delegiert wird. Es ist also zu befürchten, daß auch mit diesem Gesetz nur die „Ausgebeuteten“ bestraft werden, die Nutznießer des Schwarzwohnungsmarktes aber ungeschoren bleiben.

Andererseits wird mit der Verpflichtung zur Unterfertigung des Meldezettels durch den Unterkunftgeber wieder jene Situation geschaffen, die im

Jahre 1985 mit ein Grund war, das Meldegesetz zu novellieren.

Für Mieter ergibt sich dadurch wieder die Situation, daß sie Kontakt mit dem Vermieter bzw. dessen Vertreter (Hausverwaltung) aufnehmen müssen, was zunächst einmal eine nicht unbedeutende zeitliche Belastung mit sich bringt (Meldefrist drei Tage) und andererseits die Abhängigkeit des Mieters vom „Unterkunftgeber“ verstärkt wird.

Die Beratertätigkeit der verschiedensten Mieterorganisationen beweisen, daß sich in zahlreichen Fällen der Vermieter (Unterkunftgeber) weigert, die Mietereigenschaft des neuen Mieters zu bestätigen. Es ist daher zu befürchten, daß in vielen Fällen bei den Meldebehörden als Vorfrage Mietrechtsstreitigkeiten geklärt werden müssen. Wie aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgeht, ist nämlich ohne fehlende Unterschrift des Unterkunftgebers die Behörde nicht ermächtigt, eine Anmeldung vorzunehmen. Sie hat vielmehr die Angelegenheit von Amts wegen zu klären. Zur Klärung des Sachverhaltes werden also in Zukunft die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Ortsaugenscheine vornehmen müssen. Wie dies mit der immer wieder vom Ministerium beteuerten Überbelastung der Polizei vereinbar ist, wurde in den Erläuternden Bemerkungen nicht geklärt. Es ist bedauerlich, daß die Bedenken, die — wie oben ausgeführt — vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vorgebracht wurden, überhaupt keine Berücksichtigung fanden.

Das Meldegesetz ist aber auch deshalb abzulehnen, da dadurch ein Denunziantentum festgeschrieben wird, wie es in unserem Rechtssystem einmalig ist. Wie die Rechtsanwaltskammer ausführt, erge-

ben sich erhebliche rechtstaatliche Bedenken, daß der Unterkunftgeber bloß auf eine Vermutung hin Anzeige zu erstatten hat, wenn er nicht selbst straffällig werden will. Derartige „Denunziationspflichten“ sind üblicherweise nur aus autoritären Systemen bekannt. Eine sachliche Rechtfertigung für diese gesetzliche Bestimmung ist nicht gegeben.

4. Im übrigen bestehen gegen dieses Gesetz erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken im Zusammenhang mit den Bestimmungen betreffend die Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat in einer ausführlichen Stellungnahme ausgeführt, daß gegen dieses Meldegesetz erhebliche verfassungsgesetzliche Bedenken bestehen. Auch durch den Abänderungsantrag sind diese Bedenken nicht beseitigt worden.

Insbesondere die Bestimmung des § 20 Abs. 1, wonach den Hauseigentümern die Namen und Adressen auf Wunsch zu übermitteln sind, ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Dies schon allein deshalb, da der Hauseigentümer nicht gleichzeitig der Unterkunftgeber sein muß und die Frage des Mieteigentums auch nicht geklärt ist.

Gemäß § 21 können die Meldebehörden oder die sachlich in Betracht kommenden Oberbehörden innerhalb ihres Wirkungsbereiches die Neuankündigung anordnen, wenn dies aus Gründen der Neuordnung des Melderegisters unerlässlich ist. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist zu erwarten, daß auf Grund der Neuordnung des Melderegisters auch eine generelle Neumeldung verordnet wird.

Madeleine Petrovic